ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Empfehlungen

für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie

Stand 15. Dezember 2020

Version 5.0

(auf Basis der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - BGBl II 544/2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht) 4

a. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht) - Patient*innen in der Ordination 4

b. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht) - Patient*innen außerhalb der Ordination 5

c. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht) - Ärzt*in oder Mitarbeiter*innen in Ordinationen 6

3. Checkliste 6

a. Allgemeines 6

b. Mitarbeiter*innen der Ordination 7

c. Ordinationsräumlichkeiten 8

d. Information für Patient*innen 8

e. Hausbesuch 10

f. Bei Visiten in Alters- und Pflegeeinrichtungen 10

4. Information zu Masken und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 10

5. Entsorgen von Schutzausrüstung (z.B. Plastikschürzen, kontaminierte Schutzmasken, Einmaltücher) 11

6. Hygiene Ordinationsräumlichkeiten 12

7. Information für einzelne Fachgruppen 13

a. Informationen für die Fachgruppe Lungenkrankheiten 13

b. Informationen für die Fachgruppe Innere Medizin und das Fachgebiet Endoskopie 13

c. Informationen für die Fachgruppe Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation 13

8. Covid-Tests in Ordinationen 14

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

1. Einleitung

Sehr geehrte Kolleg*innen!

Die Kurie niedergelassene Ärzte der Ärztekammer für Wien möchte Ihnen mit diesen Empfehlungen, die auf den Empfehlungen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie basieren, jedoch um Spezifika für das Bundesland Wien ergänzt wurden, einen aktualisierten Leitfaden für Ihren Ordinationsablauf, den Umgang mit Patient*innen aber auch mit Mitarbeiter*innen während der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellen. Die Empfehlung basiert insbesondere auf den aktuellen bestehenden Regelungen für Betreiber*innen von Einrichtungen für Gesundheitsdienstleistungen gemäß 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung[1] – 2. COVID-19-SchuMaV (Stand 11. Dezember 2020) und sonstigen allgemeinen Handlungsanleitungen für den Gesundheitsbereich seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz[2]. Der Vollständigkeit halber dürfen wir darauf hinweisen, dass es aufgrund der aktuellen Situation (Änderung der Infektionszahlen) laufend zu rechtlichen Neuerungen und Anpassungen kommt, über welche wir anlassbezogen informieren und auch diese Empfehlung versuchen stetig zu aktualisieren.

Das Ziel ist es, mit geeigneten Schutzmaßnahmen den Routinebetrieb in den Ordinationen führen zu können, Ihre Patient*innen, Ihre Mitarbeiter*innen in den Ordinationen und sich vor einer Infektion zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren!

Die Falldefinition von SARS-CoV-2[3]

Klinische Kriterien

Bezüglich der Falldefinition und den klinischen Kriterien von SARS-CoV-2 dürfen wir auf die Homepage des Bundesministeriums verweisen.

Telemedizinische Behandlung

Bitte beachten Sie, dass eine telemedizinische Behandlung (insb. Telefon, Videotelefonie, e-Mail) im Zeitraum der Pandemie auch weiterhin für Sie möglich ist; ob und inwieweit Sie telemedizinische Behandlung additiv bzw. anstelle der persönlichen Konsultation mit Patient*innen einsetzen, obliegt Ihnen. Wir halten Sie über die Abrechnungsmodalitäten mit den Krankenkassen am Laufenden bzw. finden Sie Informationen auf der Website der

[1] Die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ersetzt die bisher geltende COVID-19-Notmaßnahmenverordnnung. Sie tritt mit 7. Dezember 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2020 außer Kraft.
[2] BMSGPK Fachinformationen: https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html
[3] https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html

Ärztekammer für Wien[4] oder aber sie können unsere Corona-Hotline unter 01 / 51501-1500 bzw. per e-Mail unter corona@aekwien.at kontaktieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Im Umgang mit Patient*innen ist die Notwendigkeit der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich gilt: Die persönliche Schutzausrüstung sollte richtig, gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden. Bei Kontakt mit einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall wird empfohlen: eine Schutzmaske der Klasse FFP2[5] (oder FFP3, CPA), Handschuhe, einen Arbeitskittel und/oder Überschürzen (z.B. Besucherkittel, Einwegkittel, Plastikschürze, Schutzanzug), eine Schutzbrille sowie optional eine OP-Haube einzusetzen. Versehen Sie auch den*die Patient*in mit einer Schutzmaske der Klasse FFP2 (oder FFP3, CPA).

Informationen zur Verteilung von Schutzausrüstung durch die Ärztekammer für Wien finden Sie auf unserer Website[6].

2. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht)

a. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht) - Patient*innen in der Ordination

- Sollten Patient*innen trotz vorheriger Abklärung unangemeldet mit COVID-19-Symptomen Ihre Ordination aufsuchen oder sich erst in der Ordination herausstellen, dass Patient*innen mit einer vor kurzem positiv getesteten Person in Kontakt waren, gehen Sie wie folgt vor:
- Sofortige Meldung (des Verdachts) (diskret) durch Mitarbeiter*innen an Ärzt*innen
- Verwenden Sie Ihre persönliche Schutzausrüstung:
  - eine Schutzmaske der Klasse FFP2 (oder FFP3, CPA)
  - Handschuhe
  - Arbeitskittel und/oder Überschürzen (z.B. Besucherkittel, Einwegkittel, Plastikschürze, Schutzanzug)
  - Schutzbrille
  - Optional OP-Haube
- Versehen Sie die*den Patient*in mit einer Schutzmaske der Klasse FFP2 (oder FFP3, CPA) und isolieren Sie sie*ihn in einem getrennten Raum.

[4] Telemedizin-Abrechnungsmodalitäten: https://www.aekwien.at/documents/263869/506686/Telemedizin+-+Übersicht+während+Corona+Pandemie.pdf/7f2cb5d0-69f6-dd90-9ce0-b421a0e5dca5?

[5] Oder FFP 3, CPA-Masken (sog. „Cov-2-Virus Pandemie Atemschutzmaske); Details vgl: Unterscheidung der Masken (bev.gv.at)

[6] Verteilung Schutzausrüstung: https://www.aekwien.at/sars-cov-2-news/-/asset_publisher/mCoSYL6ogfWn/content/id/536810

- Je nach Gesundheitszustand legen Sie das weitere Vorgehen fest:
  - Patient*in ist in gutem Allgemeinzustand:
    - Werden in der Ordination keine Testungen/Abstrichnahmen angeboten, fordern Sie sie*ihn auf, direkt und möglichst ohne Kontakt zu anderen Personen (keine Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln) nach Hause zu gehen. Veranlassen Sie eine Testung über den CoviD-Ärzteservice der Stadt Wien[7] unter 01 / 90 144 am Wohnort der*des Patient*in oder lassen Sie den*die Patient*in zu Hause selbst eine Testung über 1450 organisieren.

ODER

    - Eine weitere Möglichkeit zur Abklärung des Covid-Verdachts bieten die Schnupfen-Checkboxen des Ärztefunkdienstes und der Stadt Wien. Die Checkbox-Standorte werden laufend erweitert. Sofern sich eine Checkbox in Wohnortnähe des*der Patient*in befindet, kann er*sie sich online unter https://www.141wien.at/schnupfen-check-box/ einen Termin für die Testung vereinbaren.

ODER

    - Sofern Sie in der Ordination selbst Testungen durchführen bzw. Abstriche nehmen, klären Sie den*die Patient*in nach Möglichkeit direkt ab oder bestellen Sie ihn*sie zu den festgelegten Zeiten für Testungen/Abstriche in die Ordination.
  - Hat der*die Patient*in sehr starke Symptome (z.B. Atemnot), wählen Sie bitte den Notruf 144 mit der Angabe, dass es sich um einen COVID-19 Verdachtsfall handelt.

b. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht) - Patient*innen außerhalb der Ordination

Wenn sich symptomatische Patient*innen telefonisch melden, sollen diese aufgefordert werden, zu Hause zu bleiben und sich von anderen Personen fernzuhalten. blach

- Fordern Sie sie*ihn auf 1450 zu kontaktieren und die dort gegebenen Anweisungen zu befolgen bzw. melden Sie sie*ihn direkt über den CoviD-Ärzteservice der Stadt Wien[8] unter 01 / 90 144 zur Testung ein.

ODER

- Eine weitere Möglichkeit zur Abklärung des Covid-Verdachts bieten die Schnupfen-Checkboxen des Ärztefunkdienstes und der Stadt Wien. Die Checkbox-Standorte werden laufend erweitert. Sofern sich eine Checkbox

[7] Details: https://www.aekwien.at/sars-cov-2-news/-/asset_publisher/mCoSYL6ogfWn/content/id/581920
[8] Details: https://www.aekwien.at/sars-cov-2-news/-/asset_publisher/mCoSYL6ogfWn/content/id/581920

in Wohnortnähe des*der Patient*in befindet, kann er*sie sich online unter https://www.141wien.at/schnupfen-check-box/ einen Termin für die Testung vereinbaren.

ODER

- Sofern Sie in der Ordination selbst Testungen durchführen bzw. Abstriche nehmen, vergeben Sie den Patient*innen einen Termin hierfür.

c. Vorgehensweise bei COVID-19 (Verdacht) - Ärzt*in oder Mitarbeiter*innen in Ordinationen

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie oder Ihre Mitarbeiter*innen mit SARS-CoV-2 infiziert sein könnten:

- Brechen Sie die Behandlung/den Kontakt zu Patient*innen sofort ab
- Verwenden Sie Ihre persönliche Schutzausrüstung
- Isolieren Sie die betroffene Person sofort, abhängig davon, wo Sie sich gerade befinden
- Veranlassen Sie eine Testung über die Fast Lane der Ärztekammer für Wien[9] unter 01 / 51501-1500 bzw. per e-Mail unter covid-testung@aekwien.at. Die Testungen finden Montag bis Freitag von 7.00 bis 9.00 Uhr in der Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien statt.
  Sofern Sie in Ihrer Ordination Testungen durchführen bzw. Abstriche nehmen, können Sie Ihr Personal selbst testen.
- Hat die betroffene Person sehr starke Symptome (z.B. Atemnot), wählen Sie bitte den Notruf 144.

3. Checkliste

a. Allgemeines

- ☐ Achten Sie auf eine dokumentierte und einheitliche Vorgehensweise bei COVID-19 Patient*innen oder einem Verdachtsfall von Patient*innen, Mitarbeiter*innen (vgl. dazu Kapitel 2. im Detail)
- ☐ Bewerten Sie die allgemeine Risikosituation täglich kritisch
- ☐ Versuchen Sie die direkte Kontaktzeit zwischen Ärzt*innen oder Mitarbeiter*innen und Patient*innen soweit wie möglich zu reduzieren
- ☐ Achten Sie auf Ihre Händehygiene (kein Händeschütteln, regelmäßiges Waschen und/oder Desinfizieren der Hände)

[9] Details: https://www.aekwien.at/sars-cov-2-news/-/asset_publisher/mCoSYL6ogfWn/content/id/539824

- ☐ Gemäß § 11 Abs 3 iVm § 5 Abs 1 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist beim Betreten von Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (*ua Ordinationen, Gruppenpraxen, PVE*) verpflichtend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (z.B. OP-Masken) zu tragen und ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- ☐ Es wird empfohlen, etwaige selbst gesetzte Maßnahmen und Unterweisungen von Mitarbeiter*innen schriftlich zu dokumentieren.

b. Mitarbeiter*innen der Ordination[10]

- ☐ Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter*innen auf etwaige COVID-19-Symptome. Erinnern Sie an das Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- ☐ Nehmen Sie die Sorgen und Anregungen Ihrer Mitarbeiter*innen ernst und versuchen sie gemeinsam einen passenden Plan für Ihre Ordination, zu entwickeln.
- ☐ Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter*innen über alle Maßnahmen (Hygiene, Abstandsregelungen – mind. 1 Meter[11], das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung[12] sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, Anlegung von Schutzausrüstung, Umgang mit Patient*innen, sonstige Abläufe etc.) und bringen Sie Ihren Mitarbeiter*innen die Wichtigkeit des regelmäßigen Händewaschens/Desinfizierens und der Flächendesinfektion näher. Auf Hautschutz und Hautpflege (Creme) ist bei Ihrem Personal nicht zu vergessen, um Hautreizungen, die im schlimmsten Fall zu Ekzemen führen können, aktiv vorzubeugen – weisen Sie Ihre Mitarbeiter*innen darauf hin. Appellieren Sie an die Eigenverantwortung.
- ☐ Machen Sie Ihre Mitarbeiter*innen auf das verpflichtende Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutz (z.B. OP-Masken) und Einmal-Handschuhe beim unmittelbaren Kontakt mit Patient*innen während der Behandlung aufmerksam.
- ☐ Die Mitarbeiter*innen sollten außerhalb von Behandlungen Distanz zwischen Patient*innen einhalten (mindestens 1m), sofern zwischen den Personen keine

[10] insbesondere Ordinationsassistenz, Vertreter*innen und Reinigungspersonal
[11] Gemäß § 11 Abs 3 iVm § 5 Abs 1 2. COVID-19-SchuMaV
[12] Gemäß § 11 Abs 3 iVm § 5 Abs 1 2. COVID-19-SchuMaV

sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung (z.B. Plexiglas bei der Anmeldung) vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

- ☐ Hygiene Räumlichkeiten: Weisen Sie auf die regelmäßige Flächendesinfektion (auch Türschnallen und speziell die Eingangstüre, Klingelknopf) hin und kontrollieren Sie stichprobenartig die Desinfektionslisten
- ☐ Stecken Sie während der Pandemiezeit Ihre o-Card statt der Patient*innen e-Card
- ☐ Sollte logistisch das Stecken der o-Card nicht möglich sein, platzieren Sie Ihr E-Card-Lesegerät so, dass Patient*innen ihre e-Card selbst stecken und Ihre Mitarbeiter*innen nur mehr die Daten einlesen müssen.

c. Ordinationsräumlichkeiten

- ☐ Bringen Sie ein Informationsplakat (Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, Hygiene etc.) an Ihrer Eingangstüre an. Die Ärztekammer für Wien erstellt Informationsplakate, aktualisiert diese bei Bedarf und schickt Ihnen diese zu. Sollten Sie Fragen dazu haben oder weitere Exemplare benötigen, kontaktieren Sie bitte die Corona-Hotline der Ärztekammer für Wien unter 01 / 51501-1500 oder per e-Mail unter corona@aekwien.at. Auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz steht Infomaterial zur Verfügung[13].
- ☐ Treffen Sie Vorkehrungen, um den Abstand von mindestens 1m im Wartebereich bzw. bei der Anmeldung sicherstellen zu können (z.B. Plexiglas, Abstand von Wartesesseln, Anbringen von Abstandsmarkierungen, ...).
- ☐ Lüften Sie regelmäßig die Ordinationsräumlichkeiten, inkl. Wartezimmer
- ☐ Desinfizieren Sie Untersuchungsgeräte nach dem Patient*innenkontakt
- ☐ Hygiene: Regelmäßige Desinfektion insbesondere von medizinischen Geräten, Liegen, diverse Flächen, Türklinken, Nassbereiche, etc.
  Stichprobenartige Kontrolle der Desinfektionslisten
- ☐ Laut vorliegenden Erkenntnissen haben Klimaanlagen keine direkte Auswirkung auf die Verbreitung von COVID-19. Achten Sie auf einen ordnungsgemäßen Zustand und Wartung des Klimageräts.

d. Information für Patient*innen

- ☐ Informieren Sie Patient*innen bereits telefonisch bzw. auch über Ihre Homepage oder via Tonband, dass bei Aufsuchen der Ordination eine den Mund- und

[13] https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---So-schuetzen-wir-uns.html

Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung selbst mitzunehmen (z.B. selbstgenähte Maske, OP-Maske, Tuch) und gemäß 2. COVID-19-SchuMaV verpflichtend zu tragen ist. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist grundsätzlich ab 3. November 2020 nicht zulässig. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann[14] (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen oder Angststörungen). Alternativ dürfen letztgenannte Personen eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, welche bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht (Gesichtsvisier). Sofern auch dies nicht zugemutet werden kann, gilt die MNS- Pflicht nicht.

- ☐ Es wird dringend empfohlen, dass sich Patient*innen telefonisch oder via e-Mail für einen Termin anmelden (gilt auch für Akut- und Schmerzpatient*innen) und ersuchen Sie um Termintreue; klären Sie bereits telefonisch ab, ob es sich um COVID-19-Symptome handelt (vgl. dazu Kapitel 2.)
- ☐ Fordern Sie beim Eintreffen in der Ordination Patient*innen bzw. etwaige Begleitpersonen auf, sich in den Toiletten-Anlagen die Hände gründlich zu waschen oder diese zu desinfizieren. Gleiches gilt auch beim Verlassen der Ordination
- ☐ Machen Sie Patient*innen auf das Einhalten der Abstandsregeln (mind. 1m) aufmerksam und appellieren Sie an die Eigenverantwortung
- ☐ Informieren Sie Patient*innen, dass nur eine beschränkte Anzahl von wartenden Patient*innen in der Ordination zulässig sind. Unter Berücksichtigung der Ordinationsräumlichkeiten, ersuchen Sie Patient*innen die Wartezeit außerhalb der Ordination zu verbringen (achten Sie darauf, dass es nicht zu einem Aufstau im Stiegenhaus kommt, um Probleme mit Vermieter*innen und Hausbewohner*innen zu vermeiden)
- ☐ Versuchen Sie etwaige Risikopatient*innen bei Ihrer Terminplanung zu berücksichtigen
- ☐ Informieren Sie bereits vorab, dass die Mitnahme von Begleitpersonen zum Termin in die Ordination grundsätzlich nicht möglich ist bzw. nur nach Rücksprache mit den Ärzt*innen. Ausgenommen: Menschen mit besonderen Bedürfnissen, gebrechliche Personen und Kinder. Hier ist die Mitnahme einer Begleitperson jedenfalls möglich; für Begleitpersonen gilt ebenso, dass bei Aufsuchen der Ordination eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung selbst mitzunehmen und

[14] gemäß § 16 2. COVID-19-SchuMaV

verpflichtend zu tragen ist sowie die Einhaltung der sonstigen Hygienemaßnahmen in der Ordination

e. Hausbesuch

- ☐ Es gelten dieselben Empfehlungen und Schutzmaßnahmen, wie bei der Behandlung in Ihrer Ordination, sofern möglich. Es ist verpflichtend einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (z.B. OP-Masken) zu tragen, Einmal-Handschuhe (als Alternative zum Händewaschen und/oder Desinfizieren) und ggf. eine Schutzbrille sowohl zum Eigenschutz, aber auch zum Schutz der Patient*innen.
- ☐ Führen Sie Ihre persönliche Schutzausrüstung (vgl. dazu Kapitel 4) mit und legen Sie diese an, sofern ein Verdacht auf COVID-19 der Patient*innen besteht
- ☐ Versuchen Sie den Kontakt zu anderen Personen im selben Haushalt zu vermeiden.
- ☐ Delegation von Visiten an den Ärztefunkdienst: Unter 01/79 011-18 können behandelnde Ärzt*innen beim Ärztefunkdienst rund um die Uhr Visiten für Patient*innen, bei denen Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung besteht, einmelden. Diese freiwillige Möglichkeit ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass bei vielen Patient*innen oft im Vorfeld nicht ganz klar ist, ob eventuell eine COVID-19-Erkrankung vorliegt und nach wie vor nicht die notwendige Menge an Schutzausrüstung in allen Ordinationen vorhanden ist. Dabei ist festzuhalten, dass selbstverständlich für alle anderen Krankheitsbilder die gesamtvertraglichen Regelungen weitergelten und daher Visiten auch wie üblich durchzuführen sind.

f. Bei Visiten in Pflege-, Alters- und Behindertenheimen

- ☐ Informieren Sie sich über die jeweiligen Empfehlungen und Vorschriften der Einrichtung (insb. auf Basis des § 10 2. COVID-19-SchuMaV) und beachten Sie diese; achten Sie auf die Empfehlungen unter Kapitel 3 lit a (Checkliste/Allgemeines)

4. Information zu Masken und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)[15]

Im Gesundheitsbereich haben Ärzt*innen sowie deren Mitarbeiter*innen bei Kontakt mit Patient*innen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (z.B. OP-Masken) zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung

[15] Vgl hierzu auch FAQ: Mechanische Schutzvorrichtung (MNS) und Abstandspflicht (sozialministerium.at)

vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Weiters sollten nach jedem unmittelbaren Patient*innenkontakt die Hände mit Seife gewaschen werden oder eine Händedesinfektion erfolgen.

Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19 Erkrankung werden Atemschutzmasken (FFP 2, FFP 3 oder CPA-Masken) empfohlen[16]. Neben des Tragens einer Schutzmaske der Klasse FFP2[17] (oder FFP3, CPA) wird das Anlegen von

- Handschuhen,
- Arbeitskittel und/oder Überschürzen (z.B. Besucherkittel, Einwegkittel, Plastikschürze, Schutzanzug),
- Schutzbrille (oder Face Shield, wenn verfügbar)
- Optional OP-Haube

empfohlen. Versehen Sie auch den*die Patient*in mit einer Schutzmaske der Klasse FFP2 (oder FFP3, CPA). Beachten Sie weiters, dass es für operative oder invasive Eingriffe (z.B. Endoskopien) für Ärzt*innen und Mitarbeiter*innen weitere fachspezifische Empfehlungen geben kann (vgl. dazu Kapitel 7.).

Anmerkung: Auch für Reinigungspersonal wird empfohlen, in der Ordination eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Empfohlen wird weiters ggf. das Tragen von Einmal-Handschuhen.

Im Umgang mit Patient*innen ist die Notwendigkeit der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung im Einzelfall zu beurteilen. Empfehlungen für situationsgerechte Schutzausrüstung finden Sie übersichtlich dargestellt hier. Grundsätzlich gilt: **Die persönliche Schutzausrüstung sollte richtig, gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.**

5. Entsorgen von Schutzausrüstung (z.B. Plastikschürzen, kontaminierte Schutzmasken, Einmaltücher)

Abfälle wie Schutzausrüstungen, Untersuchungsbehälter, Textilien etc., die im Zuge von Untersuchungen bei Verdacht auf eine SARS-Infektion in speziellen Untersuchungsräumen anfallen, stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002 dar. Sie sind somit nicht als gefährlicher Abfall einzustufen. Aus Gründen der

[16] Übersicht Einsatzbereiche verschiedener Maskenarten und Mund- Nasen-Schutzes im Gesundheits-Sozialbereich_20200421.pdf
[17] Oder FFP 3, CPA-Masken (sog. „Cov-2-Virus Pandemie Atemschutzmaske); Details vgl: Unterscheidung der Masken (bev.gv.at)

Seuchenprävention ist aber dennoch zu empfehlen, solche Abfälle getrennt zu erfassen und einer thermischen Behandlung zuzuführen.[18]

6. Hygiene Ordinationsräumlichkeiten

In Zeiten von COVID-19 müssen Mitarbeiter*innen sowie Ärzt*innen neben der Basishygiene noch mehr auf die Ordinationshygiene achten. Alle Flächen der Ordination, aber besonders die Flächen mit Patient*innenkontakt, sind regelmäßig mit geeignetem Flächendesinfektionsmittel zu säubern. Tröpfchen können 24-72 Stunden infektiös bleiben, daher ist die häufige Routine-Wischdesinfektion aller potentiell kontaminierter Oberflächen empfohlen. Bei sichtbarer Kontamination ist die sofortige Desinfektion umzusetzen! Vergessen Sie den Fußboden nicht. Es ist auf eine ausreichende viruzide Wirksamkeit der Produkte zu achten (hohe Konzentration und rasche Wirksamkeit).

Sensibilisieren Sie Ihr Personal, aber auch Vertreter*innen, über die Wichtigkeit regelmäßig und gründlich nach jedem Patient*innenkontakt zu desinfizieren. Bitte finden Sie hier eine Vorgehensweise:

- ☐ **Flächenhygiene:** desinfizieren Sie alle Bereiche, in denen ein Kontakt mit Patient*innen stattgefunden hat (z.B. Sessel, Tisch, Rezeption, Liege, Geräte wie beispielsweise Stethoskop, Ultraschallsonden, Blutdruckgeräte, Lungenfunktion, EKG-Sonden und dgl.)
- ☐ **Türklinken/Eingangstüre/Nassbereiche:** bitte vergessen Sie nicht das regelmäßige desinfizieren der Türklinken, Klingelknopf und der Eingangstüre, da sich auch hier die Viren absetzen und zu einer Ausbreitung führen können.

[18] Vgl dazu BMSGPK FAQs unter „Umgang mit Schutzausrüstung“ FAQ: Gesundheit und Pflege (sozialministerium.at)

7. Information für einzelne Fachgruppen

Bezüglich spezifischer Informationen zum Umgang mit Patient*innen und Mitarbeiter*innen während der Corona-Pandemie, dürfen wir Sie auf etwaige aktuelle Empfehlungen Ihrer zuständigen Fachgesellschaft verweisen.

Weiters dürfen wir Sie auf folgende zur Verfügung gestellten Informationen der Fachgruppen hinweisen.

a. Informationen für die Fachgruppe Lungenkrankheiten

Für direkt exponiertes medizinisches Personal bei Tätigkeiten mit großem Risiko der Aerosolbildung (siehe unten) wird neben dem Tragen einer Schutzmaske der Klasse FFP2 (oder FFP3, CPA) auch das Tragen einer Haube, das Aufsetzen einer Schutzbrille bzw. Verwendung eines Augenschutzes sowie das Anlegen eines Schutzanzuges empfohlen. Eine strenge Indikationsstellung ist empfohlen.

- **Aerosol-generierende Procedere:** Gewinnung von induziertem Sputum, Bronchoskopie, Absaugen am offenen System, nicht-invasive Beatmung, Intubation, invasive Beatmung via Tracheostomie mit Einschlauchsystem, Hochfrequenzbeatmung / High Flow, Tracheotomie-Anlage
- **Lungenfunktionsdiagnostik**: Einmalfilter verwenden; strenge Indikationsstellung
- **Injektionen (SCIT, Biologika):** Wartezeit von 30 Minuten einhalten
- **Strenge Indikationsstellung für:** Blutgasanalyse, Pricktest, Impfung, Polygraphie

b. Informationen für die Fachgruppe Innere Medizin und das Fachgebiet Endoskopie

- **Lungenfunktionsdiagnostik**: Siehe Lungenkrankheiten
- **Injektionen (Biologika):** Wartezeit von 30 Minuten einhalten
- **Gastroskopie, Koloskopie:** Besonders gefährdet sind Untersucher durch die Ventile der Endoskope. Die Gastroskopie ist risikobehafteter als die Koloskopie, deshalb wird generell das Tragen einer Schutzmaske der Klasse FFP2 (oder FFP3, CPA) und Gesichtsvisier, sowie OP-Haube, Arbeitskittel und 2 Paar Handschuhe empfohlen.

c. Informationen für die Fachgruppe Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation

Für diesen Therapiebereich sind aktualisierte Qualitätsstandards hier zu finden.

8. Covid-Tests in Ordinationen

Sollten Sie Abstriche in den Ordinationen abnehmen, ist jedenfalls darauf zu achten, dass

- … infektiöse und nicht-infektiöse Patient*innen zeitlich oder örtlich getrennt werden und
- … die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus
  - Schutzmaske der Klasse FFP2 (oder FFP3, CPA),
  - Handschuhe,
  - Arbeitskittel und/oder Überschürzen (z.B. Besucherkittel, Einwegkittel, Plastikschürze, Schutzanzug),
  - Schutzbrille (oder Face Shield, wenn verfügbar) und
  - OP-Haube (optional)

  nach jedem Abstrich gewechselt bzw. die Schutzbrille desinfiziert wird.

Die Details für eine Abrechnung mit der Sozialversicherung im Rahmen der **Verordnung über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich** für Vertragsärzt*innen finden Sie hier.